

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz**

#### **Artikel 43**

#### **Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung**

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Notarpostfachs“ ein Komma und die Wörter „eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Notarpostfächer“ ein Komma und die Wörter „besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „,das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind“ gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2“ die Wörter „oder für Nutzer des Organisationskontos im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes durch ein nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren“ eingefügt.
  - b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

(1) „ Der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes ist in ein sicheres elektronisches Verzeichnis einzutragen, soweit dies zum Betrieb des jeweiligen Postfach- und Versanddienstes erforderlich ist. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend. Der Nutzer kann jederzeit die Löschung des Postfach- und Versanddienstes veranlassen.“
5. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

### Datenverarbeitung

(1) Zur Auffindbarkeit und Adressierung eines Postfachinhabers dürfen folgende personenbezogene Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 13 Absatz 3 Satz 1) gespeichert und aus dem Verzeichnis abgerufen werden:

1. bei einer natürlichen Person:
  - a) Vor- und Nachname,
  - b) Anschrift,
  - c) Staat,
  - d) Nutzer-ID,
  - e) Verschlüsselungszertifikat;
2. bei einer juristischen Person:
  - a) Name,
  - b) Anschrift des Sitzes,
  - c) Staat,
  - d) Nutzer-ID,
  - e) Verschlüsselungszertifikat.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis verantwortlich nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sind die Stellen, in deren Auftrag das sichere elektronische Verzeichnis betrieben wird.“

## **Begründung**

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 43 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 2)**

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) wurden (unter anderem) § 130a ZPO und die §§ 2 und 5 ERVV sprachlich neugefasst. Hierdurch sollte klargestellt werden, dass keine rein formale Prüfung des elektronischen Dokuments durch das Gericht zu erfolgen hat, sondern Formunwirksamkeit nur dann eintritt, wenn der Verstoß gegen die ERVV im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Gericht nicht zulässt (vergleiche § 130a Absatz 2 ZPO). Nach § 2 Absatz 2 ERVV „soll“ das elektronische Dokument den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Formulierung des § 2 Absatz 1 Satz 3 ERVV missverständlich und soll in dem genannten Sinne klargestellt werden.

##### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 10)**

Die Aufzählungen sind um das seit dem 1. Januar 2023 eingeführte besondere elektronische Steuerberaterpostfach zu ergänzen.

##### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 11)**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 2 ERVV und soll eine einheitliche Regelung für alle Authentisierungszertifikate schaffen. Das ELSTER-Zertifikat stellt ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat dar, welches grundsätzlich validiert werden kann. Die bisherige Einschränkung auf Dienste, die über das Internet erreichbar sind, ist hingegen nicht mehr erforderlich. Mit der Änderung soll auch die Authentisierung mithilfe des ELSTER-Zertifikat weiterhin ermöglicht werden.

##### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 13)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung des Organisations- („Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG-Organisationskonto) an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) geschaffen.

Organisationen oder Unternehmen können bislang über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) elektronische Erklärungen gegenüber der Justiz abgeben. Diese Nutzergruppe kann sich nach bisheriger Rechtslage mit einem qualifizierten elektronischen Siegel identifizieren, § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO, § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ERVV in Verbindung mit Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Zwar lässt § 130a Absatz 4 Nummer 5 ZPO grundsätzlich auch die elektronische Kommunikation zwischen einem Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG – und somit des Organisationskontos – und der elektronischen Poststelle des Gerichts als sicheren Übermittlungsweg zu. Die Kommunikation über das OZG-Organisationskonto ist gleichwohl bislang nicht möglich, da § 13 ERVV das für das OZG-Organisationskonto gewählte Identifikationsverfahren nach

§ 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 4, § 3 Absatz 2 Satz 3 OZG) nicht als Identifizierungsmittel vorsieht. Im Interesse eines möglichst breiten elektronischen Zugangs zur Justiz soll das ELSTER-Verfahren daher auch in der ERVV als Identifizierungsmittel für das OZG-Organisationskonto zugelassen werden.

Soweit sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum OZG-Änderungsgesetz Anpassungen bei der Anerkennung des ELSTER-Verfahrens als Identifizierungsmittel im OZG-Kontext ergeben sollten, wären diese im weiteren Verlauf in der hiesigen Änderung der ERVV nachzuzeichnen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das ELSTER-Verfahren im OZG-Kontext nur noch befristet als Identifizierungsmittel zugelassen werden sollte.

### **Zu Buchstabe b**

In § 13 Absatz 3 Satz 1 neu wird auch für den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos zugelassen, dass der Postfachinhaber in einem sicheren Verzeichnis eingetragen wird, vorausgesetzt, dass die Eintragung zum Betrieb des von ihm genutzten Postfach- und Versanddienstes erforderlich ist.

Durch den Verweis in Satz 2 auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird festgelegt, dass in diesem Fall die gleiche Funktionalität besteht wie beim eBO. Nach Satz 3 neu gilt im Gleichlauf mit dem Postfachinhaber eines eBO nach § 12 Absatz 2 auch für den Nutzer des Postfach- und Versanddienstes eines Nutzerkontos, dass er jederzeit die Löschung seines Postfach- und Versanddienstes veranlassen kann.

### **Zu Nummer 5 (Einfügung von § 13a)**

Auf der Grundlage der erweiterten Verordnungsermächtigung des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO wird nunmehr in § 13a Absatz 1 neu geregelt, welche Daten von Inhabern von eBOs und Inhabern von Postfächern eines OZG-Nutzerkontos beim Betrieb solcher Postfächer zur Auffindbarkeit und Adressierung im sicheren Verzeichnis verpflichtend gespeichert und abgerufen werden dürfen. Für das eBO ist die Eintragung im sicheren Verzeichnis gesetzlich schon bisher vorgesehen, für einen Postfach- und Versanddienst des OZG-Nutzerkontos künftig dann, wenn die Eintragung zum Betrieb dieses Dienstes erforderlich ist (§ 13 Absatz 3 ERVV-E). Im Falle der Eintragung sind die aufgeführten Angaben für die Justiz sowie für Inhaber besonderer elektronischer Behörden-, Anwalts-, Notar-, und (künftig) Steuerberaterpostfächer zur Auffindbarkeit und Adressierung sichtbar (vergleiche § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ERVV, §§ 6, 7 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung, §§ 9, 10 der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung und § 12 der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung). Die Sichtbarkeit ist ausschließlich auf diesen Kreis von Teilnehmern beschränkt. Zwischen Bürgerinnen und Bürgern untereinander sind die Angaben zu den Postfächern beziehungsweise Nutzerkonten dagegen nicht einsehbar.

§ 13a Absatz 2 betrifft die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrieb des sicheren Verzeichnisses. Auftraggeber für den Betrieb des Verzeichnisses „SAFE public“ sind der Bund und die Länder, vertreten durch das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz, koordiniert und stimmt intern den Betrieb zwischen dem Bund und den Ländern ab.